

EHRENORDNUNG

der Stadt Hattersheim am Main vom 9. März 1976

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ehrenbürgerrecht
- § 2 Ehrenbezeichnung, Rathausplakette, Ehrenring
- § 3 Ehrenmedaille der Stadt Hattersheim
- § 4 Sportplakette
- § 5 Löwen-und-Lilien-Preis
- § 6 Vereinsjubiläen und Ehrung langjähriger Mitglieder in den Ortsvereinen
- § 7 Verfahren
- § 8 Inkrafttreten

EHRENORDNUNG der Stadt Hattersheim

öffentlich bekannt gemacht im
- Hattersheimer Stadtanzeiger am 16. März 1976
- Höchster Kreisblatt am 12. März 1976

Zuletzt geändert am 16.12.2002

§ 1 - Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
- (2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form unter Überreichung eines Ehrenbürgerbriefes.

§ 2 - Ehrenbezeichnung, Rathausplakette

- (1) Die Stadt kann Bürgern, die mindestens 20 Jahre Stadtverordnete oder Ehrenbeamte waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (2) Die Ehrenbezeichnung wird in der Regel durch Voranstellen des Wortes „Ehren-“ an das ausgeübte Amt gebildet.
- (3) Bei der Berechnung der nach Abs. 1 erforderlichen Zeit werden Tätigkeiten als Gemeindevertreter oder Ehrenbeamter der ehemals selbständigen Gemeinden Eddersheim, Okriftel und Hattersheim hinzugerechnet.
- (4) Die Verleihung erfolgt nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt in feierlicher Form unter Überreichung einer Urkunde.
- (5) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 kann die Rathausplakette verliehen werden, und zwar
 - a) für zehnjährige Tätigkeit in Bronze
 - b) für fünfzehnjährige Tätigkeit in Silber
 - c) für zwanzigjährige Tätigkeit in Gold

§ 2a - Ehrenring

- (1) Die Stadt stiftet einen Ehrenring.
- (2) Dieser kann Bürgern, die mindestens 25 Jahre Stadtverordnete oder Ehrenbeamte waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeübt haben, verliehen werden.

- (3) Die Verleihung erfolgt nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt in feierlicher Form unter Überreichung des Ehrenrings und einer Ehrenurkunde.

§ 3 - Ehrenmedaille der Stadt Hattersheim

- (1) Die Stadt stiftet eine Ehrenmedaille.
- (2) Sie kann Bürgern, die sich auf politischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet um die Stadt verdient gemacht haben, verliehen werden.
- (3) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form unter Überreichung einer Urkunde, in der das Wirken des Ausgezeichneten in knapper Form dargestellt ist.
- (4) Mit der Auszeichnung wird eine Ehrennadel mit dem stilisierten Wappen der Stadt überreicht.

§ 4 - Sportplakette

- (1) Die Stadt stiftet für besondere sportliche Leistungen eine Sportplakette. Die Sportplakette kann auch Bürgern verliehen werden, die sich um den Sport verdient gemacht haben.
- (2) Die Sportplakette wird im Einzel- und Mannschaftswettbewerb für hervorragende sportliche Leistungen verliehen, die in besonderem Maße geeignet sind, zum Ansehen der Stadt beizutragen.
- (3) Die Sportplakette wird an einen Sportler, eine Gruppe oder eine Mannschaft nur einmal verliehen.
- (4) Die Sportplakette wird unter Überreichung einer Urkunde, in der die besondere sportliche Leistung dargestellt ist, verliehen.
- (5) Mit der Auszeichnung wird eine Ehrennadel mit dem stilisierten Wappen der Stadt überreicht.

§ 5 - Löwen-und-Lilien-Preis

- (1) Die Stadt Hattersheim stiftet einen Preis im Werte von 2.000,00 Euro unter der Bezeichnung „Löwen-und-Lilien-Preis“.
- (2) Er soll alle zwei Jahre an Personen oder Personenvereinigungen verliehen werden, die durch ihr gesamtes künstlerisches, wissenschaftliches, kulturelles oder soziales Wirken in hervorragender Weise der Allgemeinheit gedient und dadurch zum Ansehen der Stadt beigetragen haben. Der Preis kann auch geteilt werden.
- (3) Der Preis kann Personen oder Personenvereinigungen nur einmal verliehen werden.
- (4) Der Preis wird mit einer Urkunde, in der die besonderen Verdienste dargestellt sind, verliehen.

§ 6 - Vereinsjubiläen und Ehrung langjähriger Mitglieder in den Ortsvereinen

Die örtlichen Vereine und deren Mitglieder, die sich durch eine langjährige Tätigkeit ausgezeichnet haben, erhalten eine Urkunde und ein Ehrengeschenk nach näherer Bestimmung durch den Magistrat.

§ 7 - Verfahren

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Magistrats über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
- (2) Der Magistrat entscheidet über die Verleihung der Ehrenbezeichnung, der Rathausplakette, der Ehrenmedaille, des Ehrenrings, des Löwen-und-Lilien-Preises und der Sportplakette nach Zustimmung durch den Hauptausschuss.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hattersheim, den 9. März 1976

Der Magistrat

gez.

Winterstein
Bürgermeister